

V e r o r d n u n g

über die Erklärung des Rehbaches im Stadtgebiet Uslar
zum Laichschonbezirk vom 06. September 1985

§ 1

Der Rehbach wird von der Einmündung der Brunie bis zur Einmündung des Bollertbaches zum Laichschonbezirk erklärt. Die genauen Grenzpunkte sind in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Verboten sind alle Maßnahmen, die zu einer Gefährdung der Arten Bachneunauge - *Lampetra planeri* (BLOCH 1784) -, Mühlkoppe - *Cottus gobio* LINNAEUS 1758 -, und Bachforelle - *Salmo trutta forma mario* LINNAEUS 1758 -, führen können. Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

1. Schädliche Abwassereinleitungen,
2. erhebliche Verringerung der Wasserführung durch Wasserentnahme,
3. Herstellung von Verbindungen zwischen Fischteichen und dem Laichschongebiet,
4. Entnahme von Pflanzen, Sand, Schlamm, Erde, Kies, Steinen o.ä. Bodenmaterial.

Bestehende Wasserrechte sowie die Befugnis zur Benutzung vorhandener rechtmäßiger Anlagen bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die im Rahmen des § 3 durchgeführte Gewässerunterhaltung sowie im Falle der Löschwasserentnahme.

§ 3

(1) Vom 01.01. bis 01.07. eines Jahres dürfen Unterhaltungsarbeiten nicht durchgeführt werden. Unterhaltungsmaßnahmen sind mit dem Landkreis Northeim, der dazu das Niedersächsische Landesverwaltungsamt für Wasserwirtschaft - Binnenfischerei - hört, abzustimmen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Unterhaltungsarbeiten, die unaufschiebbar sind, weil Gefahr im Verzuge ist, sofern die Unterhaltungsarbeiten sich nicht auf eine Bachstrecke von mehr als insgesamt 300 m erstrecken.

§ 4

In der Zeit vom 01.02. bis zum 31.12. ist der Fang von Bachneunaugen und ihren Larven (Querdern) sowie die Entnahme von Eiern dieser Art verboten. Der Landkreis Northeim kann nach Anhörung des fischereikundlichen Dienstes für wissenschaftliche Zwecke oder zur Wiedereinbürgerung des Bachneunauges in anderen Gewässern Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

§ 5

Fischbesatzmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes für Wasserwirtschaft - Binnenfischerei -.

§ 6

Ordnungswidrig nach § 62 Abs. 1 Nr. 16 des Nieders. Fischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 62 Abs. 2 des Nieders. Fischereigesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.